

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 19. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

1. Die Gemeinde Ilsede unterhält als öffentliche Einrichtungen i.S.v. § 30 NKomVG Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kindergärten) in den Ortschaften Groß Ilsede und Klein Ilsede (nachstehend „Tagesstätte(n)“ genannt).
2. Die Tagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

## **§ 2 Betreuungsangebote**

1. Nach Maßgabe des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) werden in den Tagesstätten der Gemeinde Ilsede
  - a) Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kinderkrippen, und
  - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Kindergärten betreut.

Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, die selbst oder deren Sorgeberechtigte (§ 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Tagesstätte ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Ilsede haben.

2. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 53 ff. Sozialgesetzbuch – SGB XII) stehen in den Kindergärten Groß Ilsede und Klein Ilsede jeweils max. vier Plätze zur gemeinsamen Betreuung behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern in einer integrativen Gruppe zur Verfügung.

### **§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

1. Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in die Kindertagesstätte ab 01.08. eines Jahres, ist unter Verwendung eines Vordruckes von den Sorgeberechtigten schriftlich bis zum vorhergehenden 31.01. desselben Jahres bei der Gemeinde Ilsede vorzunehmen.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Tagesstätten, so erfolgt die Vergabe freier Plätze nach sozial ausgewogenen Kriterien, welche die individuelle Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigen. Bei Vorliegen gleicher Kriterien, wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind berücksichtigt.
3. Für die Aufnahme von Kindern in die Kinderkrippe gelten insbesondere die Vorgaben des § 24 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII).
4. Die Aufnahme von Kindern in die Krippen wird in Anlehnung an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ gestaltet. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Kindertagesstättegebühr bleibt hiervon unberührt.
5. In Verbindung mit der Vergabe eines Krippenplatzes bzw. eines Ganztagsplatzes im Kindergarten, ist die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme des Platzes bzw. der längeren Betreuungszeit nachzuweisen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers). Die Gemeinde Ilsede kann sich von den Sorgeberechtigten im Einzelfall weitere Nachweise vorlegen lassen.
6. Zum 01. August eines jeden Jahres wird ein Hauptvergabeverfahren der freien Betreuungsplätze unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze nach § 3 Ziff. 2 und 3 dieser Satzung durchgeführt.
4. Vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Ilsede ist von den Sorgeberechtigten durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als einen Monat sein soll, nachzuweisen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Tagesstätte bestehen. Die Kosten hierfür sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
5. Vor Aufnahme eines Kindes i.S.v. § 2 Ziff. 2 dieser Satzung, ist von den Sorgeberechtigten ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim örtlichen Sozialhilfeträger zu stellen.
6. Mit der Aufnahme von Kindern in die Kinderkrippe ist keine Zusage für einen Kindergartenplatz verbunden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

2. Für die Kindertagesstätte *Zwergenland* in Groß Ilsede gelten montags – freitags folgende Betreuungs-/Öffnungszeiten:

Krippe

Kernbetreuungszeit: 08:00 – 16:00 Uhr  
Sonderöffnungszeit: 07:00 – 08:00 Uhr

Kindergarten

„Rote Gruppe“:

Kernbetreuungszeit: 08:00 – 16:00 Uhr  
Sonderöffnungszeit: 07:00 – 08:00 Uhr

„Grüne“ und „Gelbe Gruppe“:

Kernbetreuungszeit: 08:00 – 13:00 Uhr  
Sonderöffnungszeit: 07:00 – 08:00 Uhr  
13:00 – 14:30 Uhr

3. Für die Kindertagesstätte *Siebenstein* in Klein Ilsede gelten montags – freitags folgende Betreuungs-/Öffnungszeiten:

Krippe

Kernbetreuungszeit: 08:00 – 14:30 Uhr  
Sonderöffnungszeit: 07:00 – 08:00 Uhr

Kindergarten

Kernbetreuungszeit: 08:00 – 13:00 Uhr  
Sonderöffnungszeit: 07:00 – 08:00 Uhr  
13:00 – 14:30 Uhr

4. In den Sommerferien können die Tagesstätten für die Dauer von drei Wochen, tageweise in den Weihnachtsferien und an einzelnen vom Träger zu bestimmenden Tagen (z.B. Studientage, „Brückentage“) geschlossen werden. Die Schließung berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

## § 5

### Nutzung von Sonderöffnungszeiten

1. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tagesstätte ist von den Sorgeberechtigten eine Erklärung abzugeben, ob und in welchem Umfang Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen werden sollen. Die Erklärung ist verbindlich für ein Kindergartenjahr abzugeben.
2. Eine erweiterte Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich möglich, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein An-

spruch auf Erweiterung der Betreuungszeiten während des Früh- bzw. Spätdienstes während des laufenden Kindergartenjahres besteht jedoch nicht.

3. Der Veränderungswunsch ist bei der Gemeinde Ilsede spätestens einen Monat im Voraus schriftlich anzumelden. Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit ist nachzuweisen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers).
4. Der Wunsch nach Verringerung der vereinbarten Sonderöffnungszeiten ist der Gemeinde Ilsede unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Aufsichtspflicht/Versicherung**

1. Die Sorgeberechtigten, oder die von ihnen beauftragten Personen, übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungs-/Öffnungszeit den Mitarbeiter/innen der Tagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungs-/Öffnungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Person/en beim Verlassen des Grundstücks.
2. Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder in der Kindertagesstätte Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung oder der Gemeinde Ilsede zu melden.
3. Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 7**

### **Ausschluss von Kindern**

1. Bei wiederholten Verstößen der Sorgeberechtigten gegen die Pflichten aus dieser Satzung kann ein Ausschluss des Kindes erfolgen.
2. Insbesondere können Kinder vom Besuch der Tagesstätten ausgeschlossen werden, die
  - a) die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen,
  - b) wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeit abgeholt worden sind,
  - c) sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist,
  - d) wegen psychischer oder körperlicher Beeinträchtigungen der Betreuung in einer Sondereinrichtung bedürfen. Das Gesundheitsamt ist hierzu im Einzelfall zu hören,

- e) ein besonderes Maß an Unterstützung brauchen, was in der Folge dazu führt, dass die Aufsicht und Betreuung der übrigen Kinder einer Gruppe gefährdet ist,
  - f) die die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigen,
  - g) trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Ermahnung der Sorgeberechtigten stark verunreinigt in die Tagesstätte gebracht werden,
  - g) die Einrichtung besuchen, obwohl deren Sorgeberechtigte die Benutzungsgebühr länger als einen Monat nicht entrichtet haben,
3. Der beabsichtigte Ausschluss ist den Sorgeberechtigten vorher schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  4. Bei Vorliegen einer der unter Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen entscheidet der Träger der Tagesstätten im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung über den Ausschluss.

## **§ 8 Erkrankung der Kinder**

1. Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung der Tagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Stellen die Mitarbeiter/innen der Einrichtung die Erkrankung eines Kindes während des Besuchs der Kindertagesstätte fest, sind die Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Sie haben ihr Kind sofort abzuholen.
3. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend auszuschließen.
4. Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie muss das betroffene Kind der Einrichtung fernbleiben. Dieses ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
5. Bevor ein Kind nach Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Kosten für die Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

## **§ 9 Abmeldung eines Kindes**

1. Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum nachfolgenden Monatsende möglich. Sie ist schriftlich an die Gemeinde Ilsede zu richten.

2. Die Betreuung von Kindern in der Krippe endet im Regelfall mit Ablauf des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, spätestens jedoch mit Ende des Kindergartenjahres.
3. Die Betreuung von Kindern im Kindergarten endet im Regelfall mit Beginn des Schuljahres für welches das Kind erstmalig schulpflichtig wird (01.08.). Für Kinder die in der Zeit vom 01.07. - 30.09. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ist dem Träger der Tagesstätte bis spätestens 01.05. desselben Jahres schriftlich mitzuteilen, ob der Schulbesuch ein Jahr hinausgeschoben und der Kindergartenplatz weiterhin in Anspruch genommen werden soll. Es besteht kein Anspruch auf einen Verbleib in der bis dahin besuchten Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder, deren Schulbesuch ein Jahr hinausgeschoben werden soll, richtet sich grundsätzlich auf einen Betreuungsumfang von vier Stunden täglich.

## **§ 10 Kindertagesstättengebühr**

Für die Betreuung der Kinder in den Krippengruppen der Tagesstätten sind Gebühren nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Ilsede erlassenen Gebührensatzung zu zahlen.

## **§ 11 Beirat**

1. Für jede Tagesstätte wird ein Beirat gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) gebildet.
2. Der Beirat besteht aus den von der Elternschaft zu Beginn jeden Kindergartenjahres gewählten Gruppensprecher/innen, der Einrichtungsleitung und den Erstkräften der Gruppen, zwei Ratsmitgliedern sowie einem Vertreter der Verwaltung.

Die Ratsmitglieder gehören dem Beirat für die Dauer der Wahlperiode des Rates an. Die Gruppensprecher/innen werden für ein Kindergartenjahr gewählt. Die Elternvertreter scheiden aus, wenn ihr Kind die Tageseinrichtung nicht mehr besucht.

3. Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung jeden Kindergartenjahres aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und deren Stellvertreter/in.
4. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur ersten Sitzung eines Kindergartenjahres lädt die Gemeinde Ilsede als Träger der Einrichtungen ein, zu allen folgenden Sitzungen der/die Beiratsvorsitzende. Auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Der Beirat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig.

5. Gem. § 10 KiTaG werden insbesondere folgende die Einrichtung betreffende Entscheidungen im Benehmen mit dem Beirat getroffen:

- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten

Der Beirat kann außerdem Vorschläge zu den genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge machen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenatzung vom 25.06.2012, sowie die 1. Änderungssatzung zur Kindertagesstättenatzung vom 03.03.2015, außer Kraft.

Ilse, den 30.04.2018

*gez. Fründt*

Fründt

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 8 vom 14.05.2018)